

Gegen Honorarverluste – Einflussmöglichkeiten auf §12 der GOZ

Anne Schuster

Die Bundesregierung wurde vom Bundesrat mit der Prüfung der Auswirkung einer Neustrukturierung und -bewertung von GOZ-Leistungen beauftragt. Das Ergebnis soll dem Bundesrat bis spätestens Mitte 2015 vorgelegt werden.

Der Adressat dieser Regelung ist die Bundesregierung. Je nachdem, wie das Ergebnis ausfällt und interpretiert wird, hat dies Einfluss auf die GOZ 2012 und betrifft somit alle Zahnarztpraxen.

Durch die GOZ-Novelle geht das Bundesgesundheitsministerium von einer Kostensteigerung von sechs Prozent aus. Sollte dieser Wert übertroffen oder nicht erreicht werden, wird ggf. der GOZ-Punktwert angehoben oder gesenkt.



Vergleicht man die GOZ 2012 mit der GOZ 88, sieht man, dass nur Leistungen höher bewertet wurden, die in der Regel über dem 2,3-fachen Faktor zur Abrechnung kamen. Die Teleskopkrone (GOZ 5040) ist die Leistung, welche die höchste Aufwertung erhalten hat. Sie wurde in der GOZ 88 meist deutlich über dem 2,3-fachen Faktor berechnet. Auf der anderen Seite wurden die dentinadhäsiven Restaurationen (als Analogleistung in der GOZ 88/215 ff.) häufig unterhalb des 2,3-fachen Faktors angesetzt, da bei den gesetzlich versicherten Patienten der Abzug der Krankenkasse berücksichtigt wurde. Die Bewertung der „neuen“ Ziffern für dentinadhäsive Restaurationen (GOZ 2060, 2080, 2100 und 2120) ist deutlich niedriger. Daher sollte bei einer dentinadhäsiven Restauration eine Honorarvereinbarung mit dem Patienten geschlossen werden.

Stellt man BEMA und GOZ 2012 gegenüber, so ist eine Anhebung des Faktors in vielen Behandlungsfällen nötig. Um dabei Honorarverluste zu vermeiden, empfiehlt es sich, häufiger mit einer Honorarvereinbarung zu arbeiten.

Die GOZ 2012 wurde in vielen Punkten an die GOÄ angepasst, jedoch nicht im Punktwert.

Eine Anhebung des Punktwertes würde sich jedoch erheblich auf den Praxisumsatz auswirken, denn hiervon ist nicht nur die reine Privatabrechnung, sondern durch die Privatanteile der Kassenpatienten auch die gesamte zahnärztliche Abrechnung betroffen.

Beispiel GOZ 2220 (Versorgung eines Zahnes durch eine Teilkrone oder Veneer)

Aktueller Punktwert GOZ

5,62421 Cent 2.067 Punkte 3,5-fach ▶ 406,88 EUR

Anpassung (evtl. an GOÄ)

5,82873 Cent 2.067 Punkte 3,5-fach ▶ 421,68 EUR

Fazit

Eine Rechnungserstellung durchgängig im 2,3- oder 3,5-fachen Faktor ist nicht patientenindividuell.

Kalkulieren Sie Ihr Honorar auf Basis Ihres Stundensatzes und treffen Sie bereits vor der Behandlung eine Honorarvereinbarung mit dem Patienten.

Dies hat Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Praxis. Mittel- und langfristig steigen die Chancen, dass der Gesetzgeber den GOZ-Punktwert an den der GOÄ anpasst.



Anne Schuster
Infos zur Autorin

büdingen dent
Infos zum Unternehmen

büdingen dent

ein Dienstleistungsbereich der
Ärztliche VerrechnungsStelle Büdingen GmbH

Anne Schuster

Gymnasiumstraße 18–20

63654 Büdingen

Tel.: 0800 8823002

E-Mail: info@buedingen-dent.de

www.buedingen-dent.de

**Like
no
other**

Es gibt uns schon seit über einem halben Jahrhundert. Warum haben wir uns noch nicht kennengelernt?

OMS produziert seit mehr als 50 Jahren hochwertige Dentaleinheiten von bewährter Qualität, die zu 100% in Italien konzipiert und hergestellt werden. Bis ins letzte Detail durchdachte Lösungen stehen für Produkte mit optimaler Personalisierungsfähigkeit. Überzeugen Sie sich selbst und besuchen Sie uns auf die nächsten Messen, um unsere Produkte, wie z.B. die revolutionäre Dentaleinheit Carving mit ihrer abgerundeten Silhouette, persönlich zu testen.



Nächste Messen:

Fachdental Südwest, Stuttgart 11.10-12.10.2013
ID Süd, München 19.10.2013
ID Mitte, Frankfurt am Main 08.11-09.11.2013.

OMS
Riuniti attorno a un'idea

Tel. +39 049 8976455 - Fax +39 049 8975566
www.omsstaff.com - info@omsstaff.com

Kontakt:

Sven Zellmer
Sales Manager D-A-CH
Tel. 0041786897600
dach.salesmanager@omsstaff.com